

Die besonders beschleunigte Behandlung von Jugendstrafsachen muß in jedem Falle mit einer sorgfältigen und umfassenden Untersuchung verbunden sein, um eine gerechte und erzieherisch wirksame Entscheidung treffen zu können.

Das beschleunigte Verfahren als eine besondere Verfahrensart der StPO ist gegenüber Jugendlichen in bestimmtem Umfange anwendbar (§ 258 Abs. 2 StPO). Diese Verfahrensart ist in den dafür vorgesehenen Fällen pädagogisch wirkungsvoll, da das gerichtliche Verfahren, auch im Erleben des Jugendlichen, die unmittelbare staatliche Reaktion auf seine Straftat darstellt. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß deshalb auch der Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls gegen einen Jugendlichen unzulässig ist (§ 270 Abs. 2 StPO). Entsprechend seiner Zielrichtung läßt das Gesetz hier die Anwendung nur bestimmter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu. Das beschleunigte Verfahren wird insbesondere Anwendung finden, wenn der Ausspruch einer Haftstrafe erforderlich ist.

5. Die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Strafrechtspflege und den Organen der Jugendhilfe

Der Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Strafrechtspflege und den Organen der Jugendhilfe in allen Stadien des Strafverfahrens gegen Jugendliche einschließlich im Stadium der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist im §21 StPO enthalten. Er wird in den §§ 71, 339 StPO; §§ 15, 18 ff. 1. DB StPO; §§ 38, 59 ff. SVWG konkretisiert. Damit ist ein Grundsatz gesetzlich fixiert, der sich bereits in jahrelanger gemeinsamer Arbeit bewährt hat. Die Konzeption der Strafgesetzgebung geht von einer exakten Festlegung und Abgrenzung der Verantwortungsbereiche für die Organe der Strafrechtspflege und der Jugendhilfe und vom Prinzip der engen Zusammenarbeit dieser Organe aus. Die Zusammenarbeit hat das koordinierte Vorgehen der beteiligten Organe zu sichern. Sie hat zur Voraussetzung, daß die beteiligten Organe ihre Verantwortung im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches voll wahrnehmen und ausschöpfen.

Für die Festlegung und Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher sind die gesetzlich vorgesehenen Organe der Strafrechtspflege zuständig. *Die Organe der Jugendhilfe gehören nicht zu dem Kreis derjenigen Organe, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung ergreifen.*

Die Organe der Jugendhilfe werden — auf der Grundlage des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, des Familiengesetzbuches, der Jugendhilfe-Verordnung vom 3. 3. 1966 (GBl. II, S. 215) und der entsprechenden Bestimmungen der Strafgesetzgebung — immer dann tätig, wenn Maßnahmen zur sozialen Festigung eines in seiner Entwicklung gefährdeten Jugendlichen getroffen werden müssen und die Erziehungskraft der Familie allein nicht dazu ausreicht (auch nicht mit Unterstützung anderer staatlicher oder gesellschaftlicher Erziehungsträger), um eine gesellschaftsgemäße Entwicklung des Jugendlichen zu gewährleisten. Die Organe der Jugendhilfe haben also bedeutsame sozial-pädagogische